

Mitarbeitendenvertretung

der Evangelischen Landeskirche
in Baden

NEWSLETTER

2021 - 14

19. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,



TESTEN – TESTEN – TESTEN

ab heute in Kraft:

neue **Arbeitsschutzverordnung**

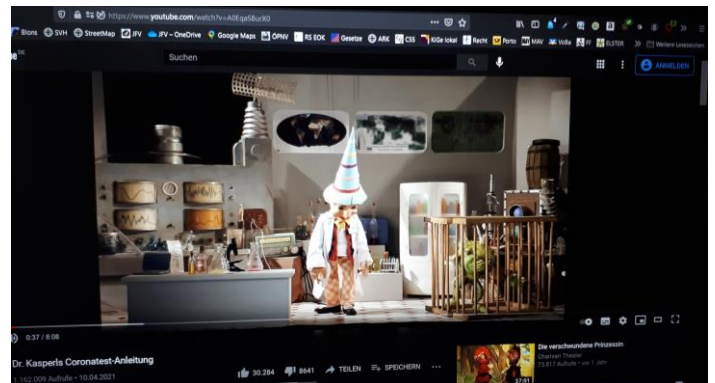
was heißt dies für uns und unsere Arbeit

⇒ [mehr](#)

von der Augsburger Puppenkiste:

„Dr. Kasperls Coronatest-Anleitung“

⇒ [mehr](#)



Vorlesefunktion bei Firefox

Internetseiten können sich nun mit Firefox
vorgelesen werden lassen

⇒ [mehr](#)

Damit

grüßt heute herzlich die MAV

Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

TESTEN – TESTEN – TESTEN

mit heutigem Datum tritt die neue Arbeitsschutzverordnung in Kraft:

Arbeitgebende sind verpflichtet, allen Mitarbeitenden, die „nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten“ (§ 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) pro Woche ei-

nen Selbsttest anzubieten.

Zwei Tests pro Woche sind allen Mitarbeitenden anzubieten, die „betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 SARSCoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Ob dieses Testangebot genutzt wird, entscheiden die Mitarbeitenden selbst. Die rechtliche Regelung verpflichtet nur dazu, ein Angebot zu machen, die Nutzung ist freiwillig.

Diese Verpflichtung betrifft alle kirchlichen Rechtsträger, die Mitarbeitende beschäftigen. Der Fall, dass eine Person „ausschließlich in ihrer Wohnung“ arbeitet, dürfte praktisch kaum vorkommen. Insofern gilt das Angebot für alle Mitarbeitenden der Gemeinden, Bezirke und der Landeskirche.

Mitarbeitende in der Krankenhaus – und Altenheimseelsorge werden in der Regel über die Einrichtungen versorgt.

Diakoninnen und Diakone mit Religionsunterrichtsdeputaten können sich am besten über die jeweiligen Schulen mit Tests versorgen lassen.

Mitarbeitende mit Einsatz an mehr als einer Schule sprechen am besten mit den verschiedenen Schulleitungen ab, wann und wo die Testungen vorgenommen werden sollen oder müssen.

Für die Mitarbeitenden in den Gemeinden und Kirchenbezirken (Pfarramtssekretariat, Hausmeisterdienst, Kirchendienst, FSJ usw.) sind die Gemeinden und Kirchenbezirke zuständig.

Besteht gesetzlich zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit eine Testpflicht, so ist die Verweigerung als „nicht ordnungsgemäßes“ Angebot der Arbeitsleistung einzuordnen. Die Arbeitgebenden müssen in diesen Fällen die Arbeitsleistung ablehnen und diese Arbeitnehmenden **unbezahlt freistellen**.

Nachgelesen werden können die Ausführungen des EOK und DW-Baden in der jeweils aktuellen Fassung unter:

[Arbeitsrechtliche Informationen für Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(Stand: 16. April 2021\)](#) das aktuelle Dokument des EOK und des Diakonischen Werks Baden mit Antworten zu den wichtigsten Fragen.

Dr. Kasperls Coronatest-Anleitung

Eine lustige Anleitung zu den Selbsttestungen hat die Augsburger Puppenkiste bei [youtu.be](https://youtu.be/A0EqaSBurX0) eingestellt.

Der Link hierzu:

<https://youtu.be/A0EqaSBurX0>

Vorlesefunktion bei Firefox

Wenn die neueste Version des Firefox installiert ist, kann über die integrierte Vorlesefunktion des Browsers der NEWSLETTER vorgelesen werden.

Dazu muss:

1. Firefox als Standardbrowser eingestellt sein
2. die Option in der Kopfzeile „in Browser öffnen“ angeklickt werden
3. wenn die Webseite geladen ist die Taste F9 drücken
4. danach erscheint an der linken Seite ein Auswahlfeld



5. hier den „Kopfhörer“ auswählen und schon kann man sich ohne Augenbeanspruchung alles vorlesen lassen
6. zum Beenden einfach wieder die Taste F9 aktivieren

Viel Spaß!



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:

<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

